

# RS OGH 2001/5/22 10ObS95/01w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.05.2001

## Norm

ASVG §130 Abs1

ASVG §130 Abs3

## Rechtssatz

Im Falle der Erkrankung eines im dienstlichen Auftrag im Ausland befindlichen Dienstnehmers trägt der Dienstgeber das Risiko der Differenz zwischen den tatsächlichen und den von der Versicherungsanstalt erstatteten Kosten. Die sachliche Begründung dafür ist im dienstlichen Auftrag des Dienstgebers an den Dienstnehmer, in einem bestimmten Land für ihn beruflich tätig zu sein, zu sehen.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 95/01w  
Entscheidungstext OGH 22.05.2001 10 ObS 95/01w

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115368

## Dokumentnummer

JJR\_20010522\_OGH0002\_010OBS00095\_01W0000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)